

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Stadtentwicklungsausschusses	8. MRZ. 2018	13
des Haupt- und Finanzausschusses		
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Grundstück der ehemaligen Theodor-Storm-Schule, Ecke Weidestraße/Schulstraße)

hier: Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB

A) SACHVERHALT

Es wurde der Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 92 „Innenstadtbereich“ zur Regelung der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Ferienwohnungen in der Innenstadt aufzustellen. Die Stadtvertretung hatte in ihrer Sitzung am 07.12.2017 bereits den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB gefasst, jedoch insgesamt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 92 einschließlich der jeweils 1. Änderung der Bebauungsplangebiete Nr. 68 (teilweise), Nr. 71, Nr. 86 und Nr. 87 (teilweise). Seitens des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein, Referat Städtebau und Ortsplanung wurde aufgrund der einschlägigen Kommentierung und Rechtsprechung zum BauGB mitgeteilt, dass der Geltungsbereich einer Veränderungssperre nicht über den Geltungsbereich des dazugehörigen Bebauungsplanes hinausreichen darf. Die beschlossene Veränderungssperre ist somit nicht rechtmäßig.

Es ist somit eine erneute Beschlussfassung, bezogen jeweils auf den Geltungsbereich des dazugehörigen Bebauungsplanes, erforderlich.

B) STELLUNGNAHME

Zur Sicherung der Bauleitplanung in diesem Gebiet schlägt die Verwaltung vor, eine Veränderungssperre für den gemäß § 14 BauGB zu beschließen. Diese dient dazu, dass das Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken nicht vorgenommen werden dürfen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,

- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- Unterhaltungsarbeiten sowie
- die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Die Geltungsdauer einer Veränderungssperre beträgt nach § 17 Abs. 1 BauGB zwei Jahre.

Durch die Veränderungssperre wird es möglich, Bauvorhaben, die sich nicht in den Rahmen der voraussichtlichen Planungen einfügen, bis zum Ablauf der Veränderungssperre bzw. bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes abzulehnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 14 Abs. 2 BauGB Ausnahmen von der Veränderungssperre jederzeit möglich sind, wenn dem geplanten Vorhaben überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2018 bereitgestellt.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Grundstück der ehemaligen Theodor-Storm-Schule, Ecke Weidestraße/Schulstraße) wird beschlossen / wird nicht beschlossen.

Der Beschluss der Stadtvertretung vom 07.12.2017 zu TOP 13 wird aufgehoben.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	<i>[Handwritten Signature]</i>
Amtsleiterin / Amtsleiter	<i>[Handwritten Signature]</i>
Büroleitender Beamter	<i>[Handwritten Signature]</i>

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für den in § 1 genannten räumlichen Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Heiligenhafen, den
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
-Bauverwaltung-

(Heiko Müller)
Bürgermeister

